

§. 23. Es ist auch keine so geringe Sache darum, welche Regenten, die selber regieren wollen, bloß ihren Bedienten, oder die Räthe denen Secretarien, überlassen könnten oder sollten.

§. 24. Sondern es kan die Unerfahrenheit darinn leichtlich einem Regenten, Minister, oder Rath, zur Schande gereichen.

§. 25. Ja vilfältig entstehet ein würcklicher, auch wohl grosser und ohnersecklicher, Schade daraus.

§. 26. Gleichwie hinwiederum durch eine Erfahrung in der welt-üblichen Schreib-Art und Handels-Weise ein Regent, Minister, oder Rath, sich in ein gutes Ansehen setzen kan.

§. 27. Und so können auch manche sonst schwere und mißliche Sachen dadurch erleichtert und auf gute Wege geleitet, oder beförderet werden.

§. 28. Wann gegen die gewöhnliche Art, etwas bey Cankleyen zu verhandlen, oder auszufertigen, verstossen wird, heist es ein Cankley-Fehler.

§. 29. Sie betreffen entweder die Hauptsache selbst, oder nur die äusserliche Schale.

§. 30. Beyde rühren zuweilen von denen her, welche die Sache selbst behandeln.

§. 31. Zuweilen aber auch von denen, welche das beschlossene ausfertigen.

§. 32. Zuweilen haben dergleichen Cankley-Fehler nicht vil auf sich.

§. 33.